

ANFORDERUNGSPROFIL

ERLAUBNIS für die Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen

gem. § 24a) Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002.

BGBI. I Nr. 102/2002, idgF

Wer **Abfälle**

- **sammelt** (Abfallsammler ist jede Person, die von Dritten erzeugte Abfälle selbst oder durch andere abholt, entgegennimmt oder über deren Abholung oder Entgegennahme rechtlich verfügt) oder
- **behandelt** (Abfallbehandler ist jede Person, die Abfälle verwertet oder beseitigt)

bedarf einer Erlaubnis durch den Landeshauptmann.

Antragsunterlagen:

1. Angaben über die **Person** (natürliche oder juristische Person, Sitz des Unternehmens, Zweck des Unternehmens).
2. Angaben über die **Art der Abfälle**, die gesammelt oder behandelt werden sollen (detailliert angeführt nach Schlüsselnummern inkl. Behandlungsverfahren).
3. Eine **verbale Beschreibung der Art der Sammlung oder Behandlung** der Abfälle einschließlich einer Darlegung, dass die Sammlung und Behandlung der Abfälle umweltgerecht, sorgfältig und sachgerecht erfolgt, sodass die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3 AWG 2002) nicht beeinträchtigt werden.
4. Angaben über die **fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten** für die Sammlung und Behandlung der Abfälle, für welche die Erlaubnis beantragt wird (zB Zeugnisse, Gewerbeschein, Ausbildungsnachweise, Arbeitszeugnis).
5. Angaben über die Verlässlichkeit, insbesondere aktueller **Strafregisterauszug** und **Verwaltungsstrafregisterauszug** oder Bestätigung der zuständigen Verwaltungsstrafbehörde.
6. Darlegung, dass die Lagerung oder Zwischenlagerung in einem **geeigneten genehmigten Lager oder Zwischenlager** erfolgt (sämtliche behördliche Genehmigungsbescheide der Betriebsanlage).

Hinweis: Sollte kein eigenes behördlich genehmigtes Zwischenlager vorhanden sein, kann auch ein Vertrag mit einer anderen Firma über die Nutzung eines entsprechenden geeigneten und behördlich genehmigten Zwischenlagers vorgelegt werden.

7. Darlegung, dass die Behandlung in einer **geeigneten genehmigten Behandlungsanlage** oder an einem für diese Behandlung geeigneten Ort erfolgt (sämtliche behördliche Genehmigungsbescheide der Betriebsanlage).
8. Für den abfallrechtlichen Geschäftsführer:
 - Meldezettel
 - Staatsbürgerschaftsnachweis
 - Geburtsurkunde
 - Auszug aus der Sozialversicherungsdatei
 - Ausbildungsnachweise (UNI, zusätzliche Ausbildungen, Seminare etc.)
 - Anordnungsbefugnis
 - Strafregisterauszug
 - zB Bestätigung des Ausbildungslehrganges beim ÖWAV

Abfallrechtlicher Geschäftsführer:

Wenn die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von **gefährlichen Abfällen**, ausgenommen Asbestzement, nicht von einer natürlichen Person ausgeübt werden soll oder der Erlaubniswerber die in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst nachweist, ist eine **hauptberuflich tätige Person als Geschäftsführer** zu bestellen. Die Bestellung mehrerer hauptberuflich tätiger Personen als Geschäftsführer mit eindeutig abgegrenzten Tätigkeitsbereichen ist zulässig. Zum abfallrechtlichen Geschäftsführer darf nur bestellt werden, wer

1. die Verlässlichkeit im Sinne des § 25a Abs. 3 und 4 in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit und die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des § 25a Abs. 2 Z 5 zur Sammlung und Behandlung der Abfälle, für welche die Erlaubnis erteilt wird, besitzt,
2. die Voraussetzungen eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52, erfüllt und
3. in der Lage ist, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen.

Der Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit ist dem Landeshauptmann in Form einer Bestätigung des Besuches des Ausbildungslehrganges „**Abfallrechtlicher Geschäftsführer gemäß § 26 AWG 2002**“, welcher vom Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband abgehalten wird, nachzuweisen.

Registrierungs- und Meldepflichten für Abfallsammler und -behandler:

Gemäß § 21 Abs. 1 AWG 2002, idgF, haben sich Abfallsammler und –behandler **vor Aufnahme der Tätigkeit** elektronisch über die Internetseite des Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung <http://www.edm.umweltbundesamt.at/> **edm.gv.at** beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu **registrieren**. Seitens des Bundesministeriums wird dem Erlaubniswerber eine **GLN** (Global-location-number) vergeben.

Fortlaufende Aufzeichnungen:

Gemäß § 5 der AbfallbilanzV haben aufzeichnungspflichtige Abfallsammler und -behandler **ab 1. Jänner 2014 verpflichtend fortlaufende elektronische Aufzeichnungen** zum Nachweis von Art, Herkunft, Menge und Verbleib der Abfälle zu führen.

Jahresabfallbilanz:

Aufzeichnungspflichtige Abfallsammler und –behandler haben die Verpflichtung, den jeweils zuständigen Landeshauptmann über das vorangegangene Kalenderjahr eine **Jahresabfallbilanz** (Art, Herkunft, Menge, Verbleib der Abfälle) vorzulegen.

Die zu erstellende Abfallbilanz für den jeweiligen **Berichtszeitraum** ist der Abfallwirtschaftsbehörde des Landes **verpflichtend auf elektronischem Wege (via EDM) bis spätestens 15. März jeden Jahres** zu übermitteln.